

Statuten

der

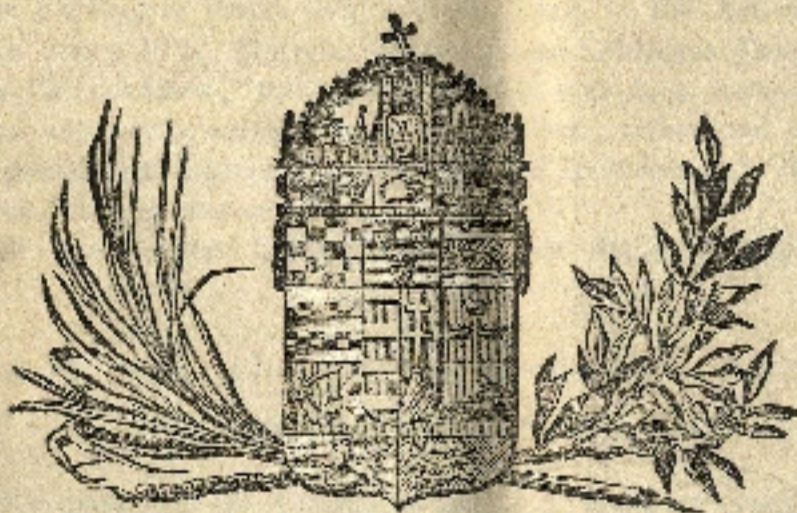
patriotischen Gesellschaft Szemlens

in Bezug

auf die Belebung und Vervollkommnung

der

ungarischen Seiden-Cultur.



P e s t h , 1829.

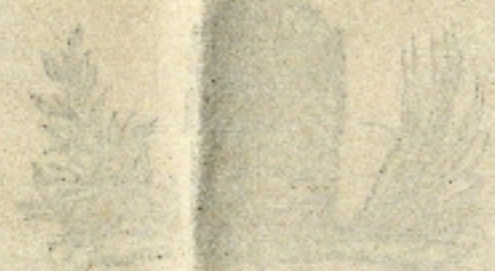
Gedruckt bei J. M. Trattner Edlen von Petróza.

Staats...

...

...auf die Befähigung und Verwirklichung

...ungarische Seiden-Culturen



Prospectus.

Die aus Thatsachen resultirende Überzeugung, welche ungenutzte Vortheile sich die Pächter der vier Seiden-Erzeugung und Abspinnung bestimmten Ansehl-Gebäude, und damit verbundener Maschinen, bey ihrer Erlösung zu Preisen in solchen Abzahlungen oder Klassen, zu leisten haben, und wie wohl die von Seite der Staatess, mit einer so grossen Sorgfalt und Aufopferung gepflegte Seiden-Kultur, unter dem so schmerzlichen Ansehensschilde auszuhalten, aber in der Wirklichkeit nur nominalen Preisen, und durch die mit dieser verbundenen Art ihrer Erziehung unverkennbar vorhandene Benachtheiligung der Produzenten in Verfall gerathen können, hat die Unter-schieden zu dem Gebodnisse bewegen, in Zusammen mit Einverständnis zur Einführung der Seiden-Culturen und Abspinnung der Seide, mit einem Fund von fl. 30,000 Bogen zu präsumiren, um durch eine sorgfältige Konkurrenz der Produzenten zur Kultur der Seide aufzumuntern, und solche durch praktische Anlehnung möglich, und in dem Masse zu vervollkommen, dass sich die ungarische Seide der Italienschen an die Seite stellen, und mit derselben aller Orten mit Vortheil konkurriren könne; um aber dadurch, dass wir dermassen der von Seite der Staatverwaltung bei der Verpachtung vorgeschickter Konkurrenz als getrennt Staatshilfer entgegen kommen, nicht denen durch zu erwartenden Vortheilen, nach Verlust um das Vaterland zu trennen.

Durch den glücklichen Zufall in unserem Verfahren begünstigt, dass das Läßliche Syrmien Comitè von derselben Ansicht getrieben, das erste glückliche Anfang gemacht, und ein solches Einverständnis zum Vortheil anderer Unterthanen nicht erreichbar, und in Ausführung gebracht hat, nun aber aus triftigen Gründen geschlossen ist, dasselbe zu beschleunigen rechtliche Mängel zu verpachten glauben wir die beiliegenden Eigenschaften zur Pachtung dieser Eintheilung, so wie die Unvollständigkeit unserer vorstehend ausgesprochenen Grundbesitzes nicht genügend bewahren zu können, als indem wir, abgesehen der zur der Hand zu diesem Unternehmen bestimmte Fond von fl. 20,000 Bogen zu unserer Verfügung herzu liegt, dessen Fund in 100 Aktien jede zu fl. 200 Bogen untertheilt; und diese 100 Stück Aktien denen P. T. Herren Brüdern dieses Läßlichen Comitè überlassen, und zur Theilnahme an diesem patriotischen Unternehmen, wenn auch nur mit einzelnen Aktien, eingeladen; damit ein sich unserer ansehnlichen Bestrebens den ausgesprochenen Zweck zu erreichen, nützlich und angemeinlich zu überzeugen, wir aber durch Ihre unterstützende Mitwirkung, um so eher und gewisser an dem uns vorgestreckten, und in den Naturum aller ermittelten Ziele gelangen können.

Zufolge der durch uns vorgeschlagenen Statuten soll die Einführung, Abspinnung und Vertheilung der Seide unter der Firma:

Patriotische Gesellschaft Syrmicus

zur Beförderung der Seiden-Kultur,

durch die in der General-Verammlung der Aktienaire aus ihrer Mitte zu erwählenden drei Directoren, und durch was beide als Sub-Directoren, in welcher Eigenschaft, uns die Ausführung der Beschlüsse des Directoriums, die Leitung des Einführungs-, Abspinnungs- und Vertheilungs-Geschäftes obliegen wird; unter gegenseitiger Controlle verwaltet werden.

Die Einführung der Culturen, deren Benennung und die Bestimmung der Einführungs-Preise, soll unter der Aufsicht und Controlle des Läßlichen Comitè statt finden.

Um einsehrst alles was den Verkauf der Seide, welchen auch auf Zeit geschloffen werden muss, hindern könnte, zu beschleunigen; andererseits aber die Besitzer der noch abzugebenden 100 Stück Aktien vollkommen zu beruhigen, und ausreichend sicher zu stellen; untersteht sich der erste Sub-Director Carl Rossmann der Verbindlichkeit den Subscribenten dieser von No 1 bis inclusive No 90 bezeichneten, und nach Vorschrift ausgefertigten

Actien nicht nur die 6 pr. Ct. Interessen für den bestimmten Fall zu garantiren, sondern auch als Überehmer und Verächter der erzeugten Seide, nach deren durch Stimmen-Mehrheit zu bestimmenden Verkaufs-Preisen, für den Kapitalwerth dieser 60 Stück Actien in Betrag von fl. 12,000 Bogen davon drei Stück auf einen Gulden zu rechnen, und fl. 20 ohne kaiserliche Markt vom Silber einschließend, zu haben, und durch eine zu Wien im Jahre 1821. Syrmier Comite in einer gehörig nach dem Sinne des 1723. Art. auf dessen folgende Gründe gründete Versicherungshypothekenschei Versicherung zu hinterlegende Summe unter der Verbindlichkeit sicher zu stellen, nämlich vor der angehenden Factura-Station, über der gemeinschaftlich mit dem zweiten Sub-Director Doyák bewerkstelligten Versicherung auch Vorbehalt Rechnung zu legen, und den ganzen Seiden-Betrag an die Seiden-Fabrikations-Directions-Cassa zu legen im besten Falle abzulösen, wovon dem Herrn Director gestattet wird, für die Einziehung der Wechselhaft 1 pr. Ct. als Dol. Creditus in Aufrechnung zu bringen.

Von dem durch genannte Erklärungen ergöteten Grundaus geht, dass nemlich, wenn für eine Gesellschaft aus dem österreichischen Reichsteile ein günstiges Resultat herbeiführt, oder dass die wenigstens von Verlusten geschont werden soll, die über Gehalt für die das Geschäft leitende, und in demselben anwirkender Personen, möglichst und angemessen vertheilt, daher darauf angeordnet werden muss, dass nur der Theilhaber für die Arbeitsleistung, und die dem Geschäft anlebenden Einkünften, aus dem Fund beziehe, jene aber für ihre Mithilfeung von dem, wenn auch schon die 6 pr. Ct. Interessen auf die Anlage der Theilhaber herbeiführt, oder von dem abzüglich sämtlicher Kosten sich ergebenden reinen Gewinn, abgezogen werden sind, aus dem sich absond erwerbenden Theilgewinn, nach dem Verhalten ihrer zur jeweiligen oder unregelmäßigen Verwendung zum Vortheile der Gesellschaft, unterliegt und befreit werden, und durch die Statuten für die beiden Sub-Directoren in Auftracht ihrer unangewiesenen Mithilfeung jedem 20 und beiden zusammen 40 Procent-Actien, und für die Directoren und des Inspector 20 Procent-Actien als Grundrente besetzt wurden.

Die Eigenschaft dieser Procent-Actien wird durch folgendes Beispiel jedesmal nachstehend und ausserordentlich gemacht, nämlich

Annahmen, dass auf die eingetragten Capitalien, deren Abgang und damit verbundenen Verlusten getheilt die ganze Kälte von 20er
 verwendet werden wird, übergen über die Cassa erzeugte Seide nach dem Verkaufs-Preisen gerechnet fl. 20,000
 Terungen Netto, wovon sich nur ein reinen Theilhaber oder Gewinn von fl. 24,000
 darstellt; wenn nun von diesem Betrag die 6 pr. Ct. Interessen an die 100 Actien Theilhaber in fl. 3000
 Abzug gebracht werden
 so ergibt sich ein Ueberschuss von fl. 1,200
 welcher unter die Besitzer der 100 wirklichen und 10 Procent-Actien folglich nach 100 Theilhaber zu gleichen Theilen vertheilt, für jede Actie dieser beiden Obergrenzen eines Dividends von fl. 17 30 an 20er geben, und demnach jedem Besitzer der 100 wirklichen Actien mit Inbegriff der 6 pr. Ct. Interessen einen reinen Gewinn von fl. 20 30 an 20er per Actie oder C. 15 pr. Ct. zu Theil werden.

Die Besitzer der Procent-Actien sind insbesondere die beiden Sub-Directoren lediglich bei einer günstigen Bilanz allerdings ein Nachlass zu ihrer Mithilfeung, wo sich aber in einem weiteren günstigen Fall der Gewinn über prozent, wenig oder auch gar nichts zu erhalten, wohl auch wenn die Interessen auf die Actien Anlage durch die Beweise nicht gedeckt werden könnten auch in dem darauf folgenden günstigen Jahre einen Abbruch zu haben, ausserdem muss sich bei jeder dieser Wirkungskreise in Betrachtung genommen, und vorgegeben werden, dass nur der Gesellschaft bei dem Verlust der Seide der wahrscheinlichen Verluste zuvorkommen, und für ein noch so unbedeutendes Einkommen, welches nur aus einem vorgegeben und unsicheren Betrieb des Geschäftes, zum Vortheil dinstlich über Facturierung entstehen kann, rechtlichen Ersatz bringen können, und vorzüglich zu bewahren trachten werden.

Das ist im Monat Kerulien 1825.

Carl Rosconi,
 Abtztgl. Seidenfabrik Inspector und
 1. Sub-Director in Wien.
 Joseph M. Doyák,
 Geschäftsführer in Pesth.

Statuten

der patriotischen Gesellschaft Syrmien's, in Bezug auf die Belebung und Vervollkommnung der ungarischen Seiden-Cultur.

Die Voraussetzung zu dieser Gesellschaft ist, um der von Seite der höchsten Staatsverwaltung bei der Verpachtung der Seiden-Fabrikation vorausgesetzten Beschränkung entgegen zu kommen, und die Cultur der Seide noch mehr zu beleben und zu vervollkommen.

Bildung dieser Gesellschaft.

§ 1.

Die Gesellschaft bildet sich eigentlich zur Verbesserung des in Bezug von Seite des kaiserlichen Syrmier Comite's ertheilten Erlaubnisses zur Einlösung und Abgabung der in diesem Comite erzeugten Galacten und Beförderung der Seiden-Cultur, und wird sich unter der Form:

Patriotische Gesellschaft Syrmien's zur Beförderung der Seiden-Cultur

bestehen; jedem schädlichen Mangel entgegen zu wirken, durch eine gerechte Concurrenz des Productes zur Beschaffenheit zu schützen, zur Erzeugung und Vervollkommnung der Galacten aufzumuntern, und sich die Pflege des Marktesommer zur Beförderung der Seiden-Cultur, ganz besonders anzulegen wozu zu besorgen.

§ 2.

Die Dauer dieser Gesellschaft wird auf zehn Jahre bestimmt, während welcher Zeit kein Antiquitätet's-Einlage zurück liefern kann, wenn nicht im Laufe derselben die General-Versammlung die gleiche Antiquitätet's bestimmt.

In der General-Versammlung zwey Jahre vor Verlauf dieser Zeitfrist, soll es entschieden werden, ob die Gesellschaft über jene Periode bestehen, oder aber bei Ablauf derselben sich auflösen soll.

Sollte sich jedoch zu irgend einer Zeit bei Zahlung des Millonns ausweisen, dass ein Drittel des ursprünglichen Capitalwerthes der Actien verlohren gegangen, so sollen die Geschäfte der Gesellschaft geschlossen, und bald möglichst liquidirt werden.

Von dem Capital-Fond und den Actien.

§ 3.

Der Fond dieser Gesellschaft wird einweisen aus fl. 20,000 Bogen, 2 Stück auf einen Goldengulden bestehen, und in dieser Münze wird nach Noth und Rechnung geführt.

Es wird der Geschäftskass frei stehen, diesen Fond nach Erforderniss und nach Verhältnisse der Geschäfte, Ausdehnung zu vergrössern.

§ 4.

Dieser Fond wird durch 100 Actien jede an fl. 200 Bogen gebildet.
 Die Actien sind erlegt Maxtens bis Ende April d. 200. Bogen im Monat für jede Actie an die Cassa der Direction, von welcher §. 15 die Reste weg zu wird.

Nach erfolgter Resolution von H. 231. Dieser erhält der Theilhaber eine nach dem Formulare A. von dem Directorat erbetene Scheine, und durch einen der in §. 26 enthaltenen Sub-Directoren entsprechende Actie.

Die Actien können nur auf den wirklichen Namen der Theilhaber mit Bezeichnung des Characters und Wertes ausgefertigt werden, welches Namen, Devoten, oder im Uebersetzten werden nicht angenommen.

Jedem Actionar steht es frey seine Actie zu verpfänden, oder unter voreingehender Anmeldung bei der Direction, welcher das Vorkaufsrecht vorbehalten bleibt zu cediren und zu veräußern.

Die Actien werden von der Gesellschaft mit 5 von Hundert per Anno verzinst, die Dividenden sind mit dem Actien-Documente Zins Coupons auf fünf Jahre auszugeben, und sowohl diese, als die jährlich zu bestimmenden Dividenden alljährlich von ersten bis letzten May entweder aus der Cassa der Verschleiß-Director in Pesth, oder aus jener der Neben-Geldstellen Erlösungs- und Abschlags-Direction zu Iragh, die letztere gegen Empfangs-Scheine ausgeben lassen.

Form der Heftung der Dividende erforderlichen Knapfens Bezeichnung nach folgenden Muster auszuzufertigen:

„An die von bis gänzlich festgesetzten Dividende
 „habe ich für den (die) von No Datum
 „Namen der Ausstellung den Betrag von sage Golden $\frac{\text{---}}{\text{---}}$ angez. von der
 „Patriotischen Gesellschaft Syrmiens aus der Directorat-Cassa zu Pesth (Iragh) habe erhalten.
 Ort und Datum. Unterschrift des Empfängers.

§. 6.

Unter den vorerwähnten Wirklichen und Zins tragenden Actien, wird es auch 100 Transact-Actien festgesetzt, welche als Kautelung zu der Direction, Sub-Directoren, und den Sub-Directoren-Inspector bestellt werden.

Diese Transact-Actien werden nicht verzinst, und bestehen mit den übrigen nur dann gleiche Dividende, wenn die 6 per Ct. Interessen für die Wirklichen Actien gedeckt sind.

§. 6.

Kein Actionar kann zu einer Zwangung auf seine Actie verhalten werden.

§. 7.

Im Fall des Verlustes eines Actien-Documentes, muss für die Zins- und Dividende Heftung der Direction gefällige Bürgschaft geleistet, und das Actien-Document annullirt werden. Nach dem erfolgten Annullations-Termin soll diese Bürgschaft aufhören, und das verlorne Document verschollen seyn.

Wenn Actien zu einer Erbschaft oder Fideicommiss gehören, so soll jedesmal mit ein Erbe oder Curator-Missa als geschäftsmäßiger Besitzer einer Actie aufzutreten können.

Organisation der Gesellschaft.

§. 8.

Die General-Versammlung der Actionaire wird für jedes Iragh, und alljährlich den ersten May eröffnet, und die persönlich anwesenden, oder durch Vollmacht vertretenen Theilhaber, repräsentiren abdoan jedesmal die gesamte Gesellschaft.

§. 9.

Alle Wahlen in der General-Versammlung geschehen durch schriftliche verzeigete Abstimmung.

§. 10.

Die General-Versammlung erwählt als drei Actionaire nach dem §. 9 besagter Wege durch Stimmen-Mehrheit drei Directoren für die Direction der Uebersetzung und Abschlags- Iragh, und einen Director für die Direction des Verschleißes in Pesth, welche in diesem Iragh-Orten wohnhaft seyn müssen.

§. 11.

Die General-Versammlung wird fernerlich auch vorgesetzter Bilanz, nämlich des ersten May; durch die beiden vereinigten Directionen nach Iragh zusammen berufen, um die dem beschlossenen Dividende und Gefahrung des Geschäftes bekannt gemacht zu werden, die erledigten Stellen zu besetzen, und über die erwählten Vorschläge des Directorats zu entscheiden.

Nach beschlossener Abstimmung dieser Gegenstände, steht es jedem Actionaire frey, Vorschläge zur Berathung zu machen.

§. 12.

Über die der General-Versammlung gemachten Vorschläge, wird durch Stimmenmehrheit entschieden, und alle Vorschläge zur Veränderung der Statuten sollen an eine in der General-Versammlung in Gemässheit des §. 9. zur diesen Zweck zu erwerbenden Commission verwiesen, und müssen von derselben gebilligt werden.

§. 13.

Bei den Stimmen in der General-Versammlung hat derjenige, welcher eine, und mehr mehr als vier Actien besitzt, eine Stimme; wer aber über vier, und nicht mehr als zehn besitzt, zwei Stimmen; wer aber zehn, und mehr mehr als zwölf besitzt, drei Stimmen; wer aber zwölf Actien besitzt oder vertretet, hat vier Stimmen, so, dass in keinem Fall mehr als vier Stimmen in einer Person vereinigt seyn können.

Vorschläge können für ihre Mängel, Gesetzer für ihre Unnützlich, und jeder Actionar-Beitzer entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten Actionaire stimmen; wer jedoch an dem Orte, wo die General-Versammlung gehalten wird weilt, muss persönlich erscheinen, und kann sich nur krankheitshalber durch Vollmacht vertreten lassen. Alle Vollmachten zur Vertretung in der General-Versammlung müssen demnach seyn, und der Direction einige Tage zuvor zur Verifikation eingereicht werden.

Von der Administration der Gesellschaft.

§. 14.

Das Neben-Erlösungs- und Abschlags-Geschäft wird unter der Aufsicht des ständlichen Comites; in dem dazu bestimmten Gebäude zu Iragh durch zwei Directoren, und einen der beiden Sub-Directoren, der Verschleiß zu Pesth aber durch einen Director, und die beiden Sub-Directoren geleitet und verwaltet, welche während der Dauer ihrer Geschäfts-Verwaltung Armenbesitzer der Gesellschaft seyn, und an dem Orte ihrer Bestimmung wohnen müssen.

Von der Direction.

§. 15.

Der Satz der vereinigten Directorats ist für jedes Iragh, alle Correspondenz und Papiere werden, in so fern sie sich auf Einführung und Culture der Seide beziehen, an die Neben-Erlösungs- und Abschlags-Direction zu Iragh, in Bezug des Verschleißes aber, an die Neben-Verschleiß-Direction nach Pesth gerichtet.

§. 16.

Die Wessenen übersehen des Iragh erste aus Eifer und Licht für die Sache, die Geschäfts-Verwaltung unbedinglich, jedoch sollen ihnen alle Reisekosten und sonstige keine Auslagen zu Geschäften der Gesellschaft vergütet werden.

Über diesen Punkt soll nach Richtung der ersten Bilanz alles verfertigt, und ihnen auch nach Maßgabe des Geschäftes eine Anzahl Transact-Actien als Kautelung durch die General-Versammlung besessen werden.

§. 17.

Die Direction wählt einen Präsidenten aus ihrer Mitte.

§. 18.

Die Directoren wählen sich jedes Jahr einen Substituten, der in ihrer Abwesenheit oder Krankheitsfällen für sie fungirt, die Substituten müssen Armenbesitzer bei der Gesellschaft seyn, und von der vereinigten Direction zu Iragh bestelligt werden, die können die solche in dem Iragh-Orten nicht residiren.

§. 19.

Es kann in Directorats kein Beschluss gefasst werden, wenn nicht wenigstens zwei Directoren oder deren Substituten, und einer der beiden Sub-Directoren gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen entschieden, bei gleichen Stimmen gibt der des jetzmaligen Präsidenten den Ausschlag.

§. 20.

Die Direction ist des Actuaries auf keine Weise für das Resultat der Geschäfte verantwortlich, sie wird jedoch in der Führung derselben mit Vorsicht zu Werke gehen, und hauptsächlich alles gegen Feuergefahr wo es mit ihrem Wissen thöricht ist, vorzusehen lassen.

§. 21.

Die Direction in Irgeh soll während der Einleitung und Abspinnung der Seide ihre Sitzung wöchentlich einmal beschleunigen, und ausserdem so oft als es für gut findet, sie wird dafür sorgen, dass Buch und Rechnung stets in guter Ordnung und unter gehöriger Control gehalten werde.

Alle Fünftausend Gulden übersteigende Verfügungen in Geld- und Wechsel-Angelegenheiten, müssen wenigstens von einem Director unterschrieben, und von einem Sub-Director contrasignirt seyn.

§. 22.

Um einzusehen alles was den Verkauf der Seide, welcher auch auf Zeit geschlossen werden muss, hindern könnte, zu beschleunigen, andererseits aber die Realisir der noch anstehenden 60 Stück Aktien vollkommen zu beruhigen, und hinreichend sicher zu stellen, unterwirft sich der erste Sub-Director Carl Rosenow der Verbindlichkeit, den Inhabern dieser von No. 1. bis inclusive No. 60. bezeichneten, und nach Vorschrift ausgefertigten Aktien, nicht nur die 6 pr. Cents Interessen für den schlechtesten Fall zu garantiren, sondern auch die Übernahm und Vertheilung der erzeugten Seide, nach einem durch Stimmenmehrheit zu bestimmenden Verkaufs-Preise, für den Capitalwerth dieser 60 Stück Aktien im Betrag von R. 12,000. Zügen, hierzu 3 St. auf einen Gulden gerechnet, und 1, 20 eine kaiserliche Note sehr sichergestellt zu lassen, und durch eine zu diesem Zweck im Irgeh-Syrmier Contrate in einer Gehung nach dem Sinne des 1728. III. Gesetz Art. auf dessen Begrunde Gründe gründliche vertheilte hypothekarische Verpfändung zu hinterlegende Cursum unter der Verbindlichkeit sicher zu stellen, allfällige vor herangebrachte Güter zum Komp. über den gemeinschaftlich mit dem zweiten Sub-Director Deyák beschleunigten Verkauf nach Vor-schrift Bestimmung zu legen, und den ganzen Verkaufsertrag an die Seiden-Culturen-Direction-Cassa zu Irgeh in besten Gelde abzurufen, wogegen dem Herrn Rosenow gestattet wird, für diese Gutsetzung der Gesellschaft 1 pr. St. als Del. Credere in Anterhaltung zu verlangen.

§. 23.

Die Verordnungs-Direction zu Pesth ist verpflichtet, der Kassa-Direction in Irgeh alle drei Monate die geschickten Verträge mitzutheilen, und die eingehenden Gelder für die Kassa-Direction, sobald bis Ende April einbringend über nur aller Sicherheit anzulegen.

§. 24.

Dem nicht präsidirenden Director in Irgeh wird in Führung der Haupt-Einkaufs-Cassa und die Contract des Gültens und Seiden-Lagers, unter der Aufsicht des Sub-Directors über die Gegenpartie der Tuxer-Cassa, die Einleitung und Abspinnung der Gültens und Verwaltung des Seiden-Lagers, so wie die Contratsführung einer jeden vorerwähnten Zählung obliegen.

§. 25.

Ein Director soll auf Anklage, jedoch nur nach gehöriger Verteidigung, durch Stimmen-Mehrheit von der General-Versammlung seiner Stelle entsetzt werden können, in welchen Fall sofort zur Wahl eines neuen Directors in der §. 10. vorgeschriebener Form geschritten werden soll.

§. 26.

Nach Verlauf des zweiten Jahres, entscheidet während der ersten drei Jahre des Laufs, welcher von den zuerst gewählten Directoren konstatiren soll, später im geschickten diese jährlich durch das Dienst-Alter.

Die Actoren wählen während in einer General-Versammlung durch Stimmenmehrheit an die Stelle des ausretirenden Directors einen neuen, der ausretirende kann jedoch von den Actoren in seiner Stelle aufs neue bestätigt werden.

§. 27.

Die Directionen sind zu reglementarischer Leitung der Geschäfte verpflichtet.

Von der Sub-Direction.

§. 28.

Herr Carl Rosenow, Seiden-Inspector und Fabrikant in Ofen, und Joseph M. Deyák in Pesth, in Anerkennung ihrer Güte, unter der Form: Jozsef M. Deyák & Söhne, haben sich als Begründer dieser Gesellschaft für die 20 Stück Aktien Einlage, die Sub-Direction auf die Leitung der Gesellschaft verpflichtet, und werden beide in dieser Eigenschaft von der General-Versammlung konstatirt.

Sie sind von der Direction zur Ausführung dieser Beschlüsse bevollmächtigt, und haben unter ihrer Aufsicht die Leitung des Einbringens, Abspinnungs- und Vertheilungsgeschäftes mit Satz und Stimme im Directorium.

Sie sind verpflichtet im ersten Jahre zur Zeit der Einleitung und Abspinnung der Seide, beide in Irgeh zu erscheinen, die dann erforderliche Einleitung zu treffen, und durch die volle Dauer dieses Geschäftes denselben mit aller Sorgfalt vorzuziehen, dann aber auch den Vertheilung der Seide, nach dessen zufolge des §. 28. durch Stimmen-Mehrheit zu bestimmenden Verkaufs-Preise, bestmöglichst zu besorgen.

§. 29.

Es sollen beiden nicht nur alle Unkosten und sonstige bare Ausgaben an Geschäften der Gesellschaft vergütet, sondern auch für ihre unangenehme Abgabung und Verwendung sowohl bei der Einleitung und Abspinnung, als auch bei dem Abzuge der Seide, ohne jeden 20 Procent-Anteil auf die Dauer der Gesellschaft zugestehen, und auf ihren Namen fürnehmlich werden.

Sollt einer der Sub-Directoren im Dienste der Gesellschaft, zu erhell dessen Willen oder Kinder sehr junger Einkommen, in so lange als der zweite Sub-Director, oder auch einer der Kinder des Verstorbenen, seinem Tode vorzuziehen kann.

§. 30.

Der Sub-Director kann seiner Stelle nur auf Anklage und nach gehöriger Verteidigung, durch Stimmen-Mehrheit, von der General-Versammlung der Actoren entsetzt werden.

Von der Geschäftsführung.

§. 31.

Gleich nach geschlossener alljährlicher General-Versammlung, wird die Direction mit Zuziehung des Seiden-Inspectors, und unter dem Vorsitz des Ober-Abrechners, über die Bestimmung der Seiden-Gültens Einleitungs-Preise herabsetzt, und diese Preise nach Stimmen-Mehrheit und nach dem richtigen Verhältnis der In- und Ausverkaufszugestehen auszurufen, dass der mindeste Preis für die geringsten, der mittlere für die besseren, und der höchste für die vorzüglichsten Gültens, oder nur zwei Preise, und für die ausgezeichneten Gültens, Preisem festgesetzt werden.

Sowohl die bestgeschickten Proben, als auch eine ausführliche Beschreibung der Eigenschaften, welche bei der geringen, mittleren, und besten Gürtung gefordert werden, dann was der Producent, bei der Ausarbeitung und Färbung über der Seidenwirker überhaupte, als auch bei deren Einbringung zu beobachten habe, um größeres und vollkommenen Gültens zu erhalten, soll die Direction geschickten seyn, durch die kaiserliche Anstalt des kaiserlichen Comites, den Gemeinen in deutscher und magyarischer Sprache bekannt machen zu lassen.

§. 32.

Da die Seiden-Cultur bei all dem, während des Zeitraumes von Sechzig 60 Jahren statt gefordert, unabweisbar Sperrungen von Seite des Staates hat, doch bis jetzt, und zwar aus dem Grunde ganz allfälligerweise behandelt worden ist, weil weder die Fortpflanzung des Maulwurfsbaums mit der anfänglichen Sorgfalt fortgesetzt, noch die any Cultur der Seide überhaupt erforderlichen mannigfaltigen Vorschriften, weder irgendwo praktisch geübt, noch theoretisch gelehrt worden sind.

Da durch eine schnelle Empfindung dieses Industrie-Zweiges, welcher, ohne dem Ackerbau Abbruch zu thun, durch hundert betrieben werden kann, der Umfang des Geldes vermehrt, Nahrung und Verdienst unter die ärmste Klasse von Menschen verbreitet, die Fabriken im gehörigen Gang, und durch so schätzbare Nummern hohen Geldes ins Land gebracht, oder doch in denselben erhalten werden kann.

So wird sich die Gesellschaft als Beförderungs-Mittel der Cultur, von alle diese Vortheile für das Land zu erzielen, vor allen andern unter dem Schutze und Mitwirkung des kaiserlichen Comites, und der kaiserlichen Gemüthschaften des Fürsten von Ungarn und des Grafen von Taboritz besonders angelegen sein lassen zu verstehen, dass die Seiden-Cultur in Zukunft nicht denselben wandelbaren Launen des Schicksals, der Unwissenheit und dem daraus folgenden Vertheilung blühen soll, sondern wissenschaftlich behandelt, das ist, sowohl theoretisch als praktisch gelehrt, und gerade dadurch gehalten gründer, und vor künftigen Unfällen geschützt werde, wenn das zur Seiden Einleitung und Abspinnung bestmögliche gründer Gebäude in Irgeh die schönste Gegend hat darbietet, und diesem wohlthätigen Zwecke noch mehr zu entsprechen im Stande wäre, sobald von Seite der

Herrschaft in der Nähe oder Umgebung dieses Gebäudes ein Terrain von 14—15 Tsch Felder angewiesen, und zur Maulbeerkultur bepflanzt würde, um dadurch als ein Gölzer, sowohl zur thierärztlichen praktischen Schule für die Jugend jenes Gemeinthe Syrmiens zu dienen.

Für welchen wünschenswerthen Fall auch die Sub-Directoren noch vortheilhaft machen werden, dass alljährlich einer derselben gleich im Frühjahre bei nächster Pflanzung der Bäume in Irgeh eintrifft, um in Verbindung mit dem von Seite des Loblischen Comitats beauftragten Scriben-Inspector, für die Pflanzung der Maulbeerbäume und Erziehung der Gälleten nach russischen Grundregeln zur Begünstigung und ausdauernden Verwirklichung dieser Maurer-Schule nicht nur Sorge zu tragen, sondern auch die von Seite eines Loblischen Comitats aus einer jenseitigen Gemeinthe dann berufene Jagrad-Inspektor, während der Pflanzung im Irgeh und Erziehung der Gälleten, Anseher zu sein, wobei dem Loblischen Comitate, nach der Gesellschaft übertragene thätigen Beistand, neben dem Unterrichte auch nothwendig zu verfügen, und die Mühsaigen und Gehörigen noch besonders zu belohnen.

§. 33.

Alle zur Fälligkeit gekommenen Gälleten sollen in Gegenwart des Inspectors und eines Sub-Directors händlich II, durch einen schriftlich abgewogen, von dem Inspector in das Einbringungs-Journal nach Sorten eingetragen, die Beträge aber durch den Sub-Director bei der Cassa angetrieben werden.

§. 34.

Jede Sub-Directoren stellt ein Buch, worin derselben die übergebene Quantität Gälleten, so wie die bezugnehmenden Stücke Seide, eingeschrieben werden.

§. 35.

Die fertige Seide wird von Tage zu Tage abzugeben, durch den Inspector in das Journal einzutragen, und von dem Sub-Director in das dazu bestimmte Local in Verwahrung genommen, jedoch diese die Übernahme durch die Verwaltung des Journals bestätigen.

§. 36.

Der Tagelohn, so wie alle übrigen Einkünfte, werden durch den Inspector in das Einkommensbuch eingetragen, und am Ende einer jeden Woche durch den Sub-Director kontrollirt, unterschrieben, und bei der Cassa angetrieben.

§. 37.

Bei dem Cassa-Schluss einer jeden Woche muss jede geschehene Zahlung mit dem Journal übereinstimmen, und durch Unterschrift und Anweisung des Sub-Directors, nachgewiesen werden.

Das Gälleten-Depot unterliegt gleichfalls der Controlle, und Obhut der Sub-Directoren.

§. 38.

Gleich nach benötigter Einlösung und Abrechnung der Seide, müssen sämtliche darauf Bezug habende Rechnungen abgeschlossen, die eigenen Kosten der Seide unter Berücksichtigung der Einrückung, und sämtlich einzahlenden Unkosten abgerechnet, der Bestand jeder Sorte aufgenommen, und nach einem richtigen Verhältnisse des In- und Auslandes, für jede Sorte der Verkaufs-Preis bestimmt, und dadurch der ganze Seiden-Vorath durch die Sub-Directoren gegen Bescheinigung zum Verhältnisse in Poeth übertragen werden.

§. 39.

Am Schlusse eines jeden Jahres, nämlich vor jeder andern Bildung im Laufe des Monats April oder Anfangs Mai, ziehen die Directoren ein Bilanz, und legt solches unterzeichnet von sämtlichen Directoren oder Sub-Directoren, und dem Sub-Director, der General-Versammlung vor.

Sollte jedoch einem oder dem andern Theilhaber diese Bescheinigung der gesamten Administration nicht genügen, und er eine anderweitige Untersuchung des Bücher Abrechnungs Vorhänge, so soll mit dessen Antrag von der General-Versammlung darüber abgestimmt werden, ob eine Commission von drei Action-Hältern zur Untersuchung des Bücher Abrechnungs erannt werden soll.

Diese Commission soll alljährlich verpflichtet sein, das ihr übertragene Geschäft binnen einem Monate von ihrer Urtheilung zu berichten, zu bescheiden, und soll zugleich ermächtigt sein, die schließliche Berichte im Namen der Gesellschaft zu erteilen.

Der aus der Bilanz sich ergebende Gewinn, wird alljährlich nach Abzug der an die 100 Actionäre bezahlten, oder auch an bezahlten 6 per Ct. Interessen zu demjenigen Theile, welchen das Directorium bestimmen wird, als Ubergewinn oder Prämie-Activa unter die Demore der 100 wirklichen Zins tragenden, nach 10 Prämie-Activa, nämlich unter 100 Actione Bezugs zu gleichen Theilen abgezahlt, von dem übrigen aber ein Reserve-Fond gebildet, um künftigen möglichen Verlusten, oder sich ergebenden Auslagen zur Befriedigung des Geschäftes dadurch zu begegnen.

§. 41.

Alle Streitigkeiten zwischen den Actionären, in Sachen der Gesellschaft, sollen auf schlichterlicherlichen Wege erledigt werden, die Theilnehmer in diesem Vorhange versprechen sich dieser Entscheidung zu unterwerfen, und allen andern Rechts-Hilfen zu verzichten.

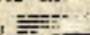
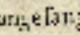
Formular A.

Nro 

H. R. d. 

Actie

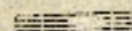
der patriotischen Gesellschaft Syrmiens zur Beförderung der Seiden-Cultur.

Die patriotische Gesellschaft Syrmiens erklärt hienmit, dass N. N. in N. — oder jeder unbestimmte Inhaber dieser Actie in Folge der geleisteten statutenmäßigen Einlage von zwey hundert Gulden zuge, a Stück auf einem Gulden gerechnet, und L. zu einer Katalische Mark fein Silber enthaltend, auf welche wie eine Zuzahlung statt haben kann, Eigenlöhner der Actie Nro  geworden, und daher von ersten May  angefangen, an allen Rechten Theil zu nehmen ^{hat} welche den Actionären der patriotischen Gesellschaft Syrmiens, vermindert ihrer ^{Stücken, zahlen."}

Unterschrift einer der Sub-Directoren.

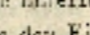

im Namen der patriotischen Gesellschaft Syrmiens Unterschrift zweyer Directoren.

B.

Nro 

Praemie-Actie

der patriotischen Gesellschaft Syrmiens zur Beförderung der Seiden-Cultur.

Die Gemächter des §. 5. der Statuten, der patriotischen Gesellschaft Syrmiens, erklärt die unterfertigte Direction im Namen dieser Gesellschaft dem Herrn N. N. als den Eigenthümer der Praemie-Actie Nro  kraft welcher er auf die in dem §. 5. bestimmte Danc von  angefangen, aber nur dann erst, wenn die 6 per Ct. Interessen für die von wirklichen Actien gedeckt sind, an dem Ubergewinn einen gleichen Antheil mit denen übrigen Actionären anzurechnen hat."

Unterschrift einer der Sub-Directoren.

Patriotische Gesellschaft Syrmiens. Unterschrift zweyer Directoren.

Contract.

An dem zu Ende gestanden Tage und Jahre ist zwischen dem Edl. Syrner Comitee eines, und die Herren Carl Rossmay in Ofen und Joseph M. Deysek in Pesth im Namen der durch sie begründeten Gesellschaft unter der Firma:

patriotische Gesellschaft Syriens

zur Beförderung der Seiden-Kultur sondern Theils folgender Pachtvertrag besprochen und ausdrücklich beschlossen worden.

a) Das Italien und Löhblöcher Stände vorgeführten Comitee stets auf das Wohl ihrer Unterthanen, daher nicht ganz besonders darauf bedacht, die Seiden-Kultur möglichst zu befördern, und zu vervollkommen, zugleich aber auch auf dem Grundsatze ausgehend, dass nur eine geregelte Konkurrenz den weitläufigsten Producenten vor Bedrückungen zu schützen, die Kultur der Seide zu befördern, zu vervollkommen, und die Galerien in einem richtigen Massstabe zu verwerthen vermögend wäre; diese Wohlthat für den armen Contrahenten aber nur dann erzielt werden kann, wenn außer einem Aemter-Pächter, noch eine zu eine Gesellschaft mehrlicher Männer zur Erfüllung der Galerien in Gemein verbanden wird, indem in ihrer mit 28. Jänner 1827 begonnene, und in den ersten Tagen des Monats Februar fortgesetzten General-Versammlung zu W. L. in beschlossenen; dass zu diesem Zwecke aus dem öffentlichen Fond eingerichtete Casernen Gebäuden zu Neuhau sammt denen dazu gehörigen Requiraten an die vorgeführten Herren Carl Rossmay und Joseph M. Deysek für die patriotische Gesellschaft Syriens auf sieben nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1ten Jänner 1827, bis 1ten Jänner 1834 zu verpachten; an Folge dessen und im Gemächheit der festgesetzten Pacht-Bedingnisse

b) Verlianden sich vorbezeichnete Pachtnehmer im Namen ihrer Gesellschaft, sowohl das Dach und die übrige Einrichtung dieses Gebäudes, als auch die Investitien zu überschüssigen Requiraten für den Werth der Schätzung, welche im Beywain öffentlicher speculation unerschöpflich zu beschaffen nach dem realen Werth vorgenommen werden soll, gleich nach der Erfüllung nachtheiliger dieses Vertrages, bey der privilegierten österrösterreichischen Feuer-Assicuranz von fünf an fünf Jahren auf Kosten dieser Gesellschaft versichern zu lassen, und

c) für jeden einzelnen Spinnkessel und zwar sowohl von oben verbandenen und unten durch übernommenen, als auch von jenen, welche sich die besagten Pächter während der Pachtzeit anschaffen können u. d. sage vier Gulden in Öger als Pacht alljährlich an die Cassa Societatis zu entrichten, da

d) dieses in Rede stehende Gebäude im verpachtenen Jahre in einem solchen Zustand und vollkommen hergestellt worden ist, dass es während der schätzlichen Pachtzeit keine Reparatur bedürftig ist, so sollen mehrertheils den Pächter zwar von der Schätzung dieses Gebäudes und dessen Zubehör, welche aus der öffentlichen Cassa besprochen werden soll, befreiet, dagegen aber verpflichtet seyn, zum Beh. d. Cassa alljährlich u. d. sage fünfzig Gulden Öger an die Cassa Societatis abzuliefern, die zur Abspinnung der Seidenen erforderlichen und übernommenen Requiraten aber während der Pachtzeit auf eigene Kosten in gutem Stand zu erhalten, und welche nach Verlauf der Pachtjahre nach der Übernahme Inventar laudatum wieder zurück zu restituiren.

e) Die pachtlich gedachten Pächter sind ferner verpflichtet, alljährlich vor angedeuteter Requiraten und zwar längstens im Laufe des Monats May, einen Geldbetrag von wenigstens u. d. sage zwölf hundert Gulden Öger zum Behuf der Erfüllung zu Händen des Hrn. Ober-Syndikers zu legen zu erlegen, und diesen Betrag einstreifen durch eine in einer gehörig nach dem Sinne des 721. et 706. Artikels auf Besondere Gründe verziehene hypothekarischen Verzeichnung gleicher zu stellen, und diese Verzeichnungs-Instrumente auch vor der zu erfolgenden Rücklösung dieses Vertrages zu Händen des Edl. Syrner Comitee zu hinterlegen.

f) Das Brennholz, die zur Abnutzung der Galerien erforderlichen Spinn-Räder, so wie der übrigen Tagelöhner haben sich die Pächter selbst mittelst eigener Unternehmung zu besorgen, ohne dass in dieser Hinsicht weder Zwangsmaßregel angewendet werden, noch zum Lasten Hund- oder Fuhr-Robot auf die Contribuenten obliegt.

g) Was endlich die Vermehrung und Vererbung der Galerien, dann die Klauensperre und deren nach dem Massstabe der Seidenwerthe auszumessen, und unter dem Einfluss des Hrn. General-Cassapereitor von Bechy mit Zuziehung des Vice-Seiden-Inspectors auszumittelndes Verhältnisse, so auch die Klauensperre der Galerien; den Wurm-Saxen, dessen Vertheilung muss die Producenten, endlich die Erziehung, Aufzucht und Erhaltung der Maulwurfs, und in Fall der nicht zu haltenden Bedürfnissen die öffentliche Unterstützung betrifft, so sollen mehrgedachten Pächter auch verpflichtet seyn, all dasjenige zu erfüllen, was in dem von

